

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den
Verwaltungsausschuss,
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)**

und der

**der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den
Magistrat
Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden
(nachfolgend Landeshauptstadt Wiesbaden genannt)**

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist die „Inklusion“.

Mit dem seit 01.01.2017 in Teilschritten in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner:innen dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner:innen

Partner:innen der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Partner:innen entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Einbindung in regionale Vernetzungsstrukturen bietet hier eine wichtige Grundlage und wird von den Kooperationspartner:innen aufgabenbezogen angestrebt.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Ausgestaltung und Fortentwicklung der Eingliederungshilfe in der Landeshauptstadt Wiesbaden wird von den Kooperationspartner:innen gefördert und sichergestellt.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner:innen vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der Teilhabeleistungen tauschen sich die Kooperationspartner:innen regelmäßig über alle relevanten Themen und Fragestellungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartner:innen individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partner:innen (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner:innen, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner:innen setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psycho-

soziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden vorrangig die bereits vorhandenen Netzwerke genutzt und ggf. weitere Strukturen vereinbart (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Der LWV Hessen übernimmt die Geschäftsführung ab Inkrafttreten.

Weitere Akteur:innen (z.B. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Selbsthilfegruppen, Pflegekassen, Krankenkassen) und auch Behörden/Institutionen (z.B. Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Arbeitsagentur, Jobcenter, Kommunale Wohnungsbaugesellschaft, Pflegestützpunkt und Altenhilfe etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig (Anlage 2). Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner:innen informieren sich gegenseitig über die jeweiligen sozialplanerischen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen (siehe Anlage 2).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird darüber hinaus als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen. Die Kooperation und der Übergang im Einzelfall werden bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung bzw. einer hessenweit gültigen Vereinbarung geregelt.
- b) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, Fallzuständigkeiten und Übergaben für den Personenkreis nach dem § 2 HAG SGB IX entsprechend der Vereinbarung über Verfahrensabsprachen zum Übergang der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 HAG SGB IX in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- c) Die Landeshauptstadt Wiesbaden benennt unabhängig davon als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 30.04. eines Kalenderjahres die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX o.ä. betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, Fallzuständigkeiten und Übergaben für den Personenkreis junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII entsprechend der Verfahrensregelung über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- d) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihr erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- e) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Wiesbaden darstellt, die in der Landeshauptstadt Wiesbaden oder außerhalb Leistungen erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- f) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, dass die vom „Benchmarking mittelgroßer Großstädte“ geforderten Daten beidseitig zeitnah befüllt und über die Landeshauptstadt Wiesbaden an con_sens übersandt werden.
- g) Die Kooperationspartner:innen vereinbaren, dass neben den vereinbarten Daten nach § 6 und § 7 HAG/SGB IX auch Merkmale zu den Leistungsberechtigten auf Anfrage geliefert werden: bspw. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Haushaltsstruktur.
- h) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner:innen für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-) Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartner:innen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

13. Schriftform und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z.B. mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

15. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 22.03.2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 22.03.2023



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Wiesbaden



Christoph Manjura
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden



Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung

Landeshauptstadt Wiesbaden:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe
Kreuzberger Ring 7
65207 Wiesbaden

LWV Hessen
Regionalverwaltung Wiesbaden
Fachbereich 206 Regionalteams 206.0, 206.2 und 206.6
Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung:

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
	1 x jährlich	Landeshauptstadt Wiesbaden Der Magistrat Amt für Soziale Arbeit Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe Kreuzberger Ring 7 65207 Wiesbaden LWV Regionalteams 206.0, 206.2 und 206.6
Qualitätszirkel		
Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.	1 x jährlich	Landeshauptstadt Wiesbaden Der Magistrat Amt für Soziale Arbeit Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe Kreuzberger Ring 7 65207 Wiesbaden LWV Regionalteams 206.0, 206.2 und 206.6